

SATZUNG

Deutschen Hockey Clubs Hannover e.V. gegründet 1910

An der Graft 3
30167 Hannover

Satzungsänderung durch Beschluss in der MGV am 29.03.2017

Ausdruck mit Sichtbarmachung der Änderungen als Beschlussgrundlage

§ 1 Name

Der am 22. Dezember 1910 gegründete Verein trägt den Namen:

Deutscher Hockey Club Hannover e.V. (DHC).

Er hat seinen Sitz in Hannover, führt die Clubfarben schwarz-rot und ist unter der Nummer 2530 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der DHC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege folgender Sportarten:

1. Hockey
2. Lacrosse
3. Tennis
4. Freizeitsport und andere Sportarten

Der DHC betrachtet die Ertüchtigung der Jugend und die allgemeine Verbreitung des Sportgedankens in allen Kreisen der Bevölkerung als seine Aufgabe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erhalten Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ist dies sowohl im Rahmen des Jahresabschlusses offen zu legen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitglieder

I. Der DHC führt:

- A) Vollmitglieder
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Schüler, Auszubildende, Studenten
 - e) Bundesfreiwilligendienstleistende
- B) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

- C) Auswärtige Mitglieder auf Antrag, deren ständiger Wohnsitz mehr als 100 km vom Ortsmittelpunkt Hannover entfernt ist. II. Übergänge in den Mitgliedsgruppen:

II. Übergang in den Mitgliedsgruppen:

1. Der Übergang vom ordentlichen zum passiven Mitglied ist nur zum 01. Januar und 01. Juli möglich, wenn dieses vom Mitglied mindestens einen Monat vorher schriftlich beantragt wurde.
2. Der Übergang vom passiven zum ordentlichen Mitglied ist für das Halbjahr wirksam in dem der Übergang erfolgt.
3. Schüler, Auszubildende, Studenten werden spätestens von dem Beginn des Jahres, das dem Jahr der Vollendung des 30. Lebensjahres folgt, als ordentliches bzw. passives Mitglied geführt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie jedes Jahr einen Nachweis über ihre Ausbildung vorzulegen.
4. Wehrdienstpflichtige, Zivildienstpflichtige werden in dem folgenden Halbjahr nach Beendigung ihres Dienstes als Vollmitglied gemäß § 4 I. A) unter b) bzw. c) oder d) geführt. Bis zu diesem Zeitpunkt haben sie jedes Jahr einen Nachweis über ihren Dienst vorzulegen.
5. Jugendliche werden im Folgejahr, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, automatisch in der Mitgliedsgruppe Schüler, Auszubildende, Studenten geführt. Bis einschließlich dem Halbjahr, in dem sie ihren Schulabschluss absolvieren, zahlen sie jedoch - nach Vorlage des entsprechenden Nachweises - nur den Jugendbeitrag.

III.

1. Die Vollmitglieder und die Jugendmitglieder haben das Recht, die Sport- und Clubanlagen zu nutzen.
2. Passiven Mitgliedern stehen die Sportanlagen nicht zur Verfügung.

§ 5 Beitritt

- I. Wer dem Club beizutreten wünscht, gibt eine entsprechende Erklärung - Ausfüllen des Eintrittsformulars - gegenüber dem DHC ab. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, kann nur Mitglied werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der gesetzliche/n Vertreter/s vorliegt und der/die gesetzlichen Vertreter erklärt hat, für die Beitragsverbindlichkeit mitzuhaften.
- II. Wird dem Aufnahmeantrag nicht binnen 14 Tagen durch das geschäftsführende Präsidium widersprochen, ist der Beitritt wirksam.
- III. Neu aufgenommene Mitglieder sind ohne Rücksicht auf eine Austrittserklärung verpflichtet, den Beitrag mindestens für ein Jahr zu bezahlen.

§ 6 Ansehen des Clubs

Ehre und Ansehen des Clubs zu wahren und zu fördern ist für jedes Mitglied oberstes Gebot. Die Mitglieder haben in allen Clubangelegenheiten den Anordnungen des Präsidiums oder der von diesem bestellten Organe, sowie den Anordnungen der Ausschüsse und Spielführer in den betreffenden Sportarten unbedingt Folge zu leisten.

Mitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, kann vom Präsidium die Goldene Nadel verliehen werden.

§7 Beiträge

Jedes Mitglied ist auf Basis der gültigen Beitragsordnung zur Zahlung von Beiträgen und ggf. Umlagen verpflichtet. Die Höhe und Struktur der Beiträge, der Mahngebühren sowie der Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei die Höhe der jährlichen Umlage das Doppelte des Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.

Jugendliche, von denen kein Elternteil Mitglied im DHC ist, haben einen erhöhten Jugendbeitrag zu leisten.

Alle Mitglieder haben eine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Die Jahresbeiträge werden im Wege des Lastschrifteinzugs beglichen.

In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Zahlung auf Rechnung. Rechnungszahler zahlen eine zusätzliche Gebühr für die Rechnungserstellung. Deren Beiträge sind halbjährlich im Voraus zum 1. Januar und 1. Juli zu entrichten.

Der Beitrag von Mitgliedern, die Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt haben, wird am Anfang jeden Monats abgebucht.

Rücklastschriften führen zu einer Zusatzgebühr gemäß Beitragsordnung. Entsprechendes gilt für ggf. erforderliche Mahnungen.

§ 8 Änderung der Mitgliedschaft

Bei Übergang von einer Mitgliedsgruppe zu einer anderen (§ 4 II.) ist der Beitrag für das Halbjahr, in dem der Übergang erfolgt, mit den entsprechend höheren oder niedrigeren Leistungen voll zu zahlen.

§ 9 Verlust und Beschränkung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes geschieht durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum Ende eines jeden Monats.

Mit Abgabe der Austrittserklärung verliert der Austretende alle etwa innegehabten Ämter. Im Übrigen bleiben bis zum Wirksamwerden des Austritts alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten bestehen.

§ 11 Ausschluss

I. Bei Verstößen eines Mitgliedes, die das Ansehen oder die Belange des Clubs verletzen, kann ein Verweis erteilt werden; daneben kann ein Spiel- oder Platzverbot von nicht mehr als drei Monaten verhängt werden.

Über diese Maßnahmen entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, das Präsidium.

II. Der Ausschluss aus dem Club ist möglich, wenn das Mitglied:

1. sich ein unehrenhaftes oder strafbares Verhalten zuschulden kommen lässt
2. einen Verweis gemäß § 11 I erhalten hat und dieses Verhalten trotz des Verweises nicht abstellt
3. mit einem Halbjahresbeitrag oder einer gleich hohen Summe in Rückstand ist und trotz dreimaliger Mahnung nicht zahlt

§ 12 Organe und Verwaltung des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der Vollmitglieder.

§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Vollmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu versenden. Maßstab für die Fristeinhaltung ist das Postaufgabedatum/der Versand der E-Mail.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem DHC bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist.

Bei Familien, deren Vollmitglieder eine gemeinsame Wohnadresse haben, gilt die Einladung als zugestellt, wenn sie an einen von ihnen gerichtet ist.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im dritten Monat des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anforderungen der Einladung nach § 14 eingehalten sind.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Präsidiums

2. Entgegennahme und Prüfung des Berichtes der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Präsidiums
4. Wahlen (Präsidium, Kassenprüfer) soweit nach der Satzung erforderlich
5. Festsetzung der Beiträge und sonstigen Leistungen für das neue Geschäftsjahr
6. Feststellung und Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
7. Verschiedenes

Zur Herbeiführung gültiger Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich, falls es die Satzung nicht ausdrücklich anders vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das unter § 18, in der dort genannten Reihenfolge, anwesende Präsidiumsmitglied.

Alle Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden, falls sich für diesen Antrag eine 1/3 Mehrheit in öffentlicher Abstimmung ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Für alle Wahlen zum Präsidium gilt folgendes:

Die Wahlen sind geheim. Jedes Präsidiumsmitglied muss einzeln gewählt werden. Erreicht in einem Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so ist der gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung in beiden Wahlgängen nicht berücksichtigt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder Präsidium einzuberufen, wenn:

- a) dringliche Entschlüsse notwendig sind,
- b) mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dieses vom Präsidium verlangen.

§ 17 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinen Stellvertretern geleitet, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Während der Wahl des Präsidenten leitet der Ältere der im Vorjahr gewählten Kassenprüfer die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 18 Präsidium

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen in keiner Weise an der Verwaltung beteiligt sein. Sie haben jeder für sich oder zusammen das Recht, die Bücher sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Das Präsidium des Clubs wird auf die Dauer von zwei Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem 1. Vizepräsidenten
3. dem 2. Vizepräsidenten
4. dem Schatzmeister
5. dem Schriftführer
6. dem Sportwart
7. dem Verwaltungsleiter
8. dem Jugendwart

Es ist bei der Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das nach der genannten Reihenfolge erstgenannte anwesende Präsidiumsmitglied.

Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

Für besondere Aufgaben kann das Präsidium andere Ausschüsse einrichten.

Die Ausschüsse haben ihre Tätigkeit nach den Richtlinien des Präsidiums durchzuführen.

§ 19 Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern, Auflösung des Vereins

Scheiden während der Amtszeit der Präsident oder beide Vizepräsidenten aus, so ist gemäß § 16 der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, um den Präsidenten oder Vizepräsidenten für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, so überträgt das Präsidium das Amt kommissarisch einem anderen Vollmitglied, das zur Übernahme dieses Amtes bereit ist.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Versammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind nicht genügend stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so entscheidet eine binnen Monatsfrist einzuberufende neue Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Schulamt der Hauptstadt Hannover, Abteilung Sport und Jugendpflege zu.

Die vorstehende Satzung tritt aufgrund ihrer Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 20.03.1997 in Kraft.